

## Hinweise und Vorgaben zur Entschädigung in Folge von Maßnahmen des Einspeisemanagements

*Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (EEG bzw. KWKG) steht dem Anlagenbetreiber für die entgangenen Einnahmen aufgrund nicht eingespeister Energie im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen eine Entschädigung durch den Anschlussnetzbetreiber zu. Der Anlagenbetreiber hat den Ertragsausfall in geeigneter Art und Weise (siehe nachfolgend) nachzuweisen, so dass dieser entschädigt werden kann.*

### Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen

Die Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen in der Folge von Maßnahmen des Einspeisemanagements sind entsprechend dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement“ durchzuführen. Die aktuelle Version des Leitfadens ist [hier](#) auf der Website der BNetzA abrufbar.

Die folgenden Punkte sind besonders zu beachten:

- Es werden grundsätzlich für die Ermittlung der Ausfallarbeit zwei Verfahren als sachgerecht angesehen. Ein pauschales Verfahren oder alternativ ein Spitzabrechnungsverfahren. Der Anlagenbetreiber muss sich je Kalenderjahr auf ein Verfahren festlegen.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit sind die im BNetzA-Leitfaden vorgegebenen Begriffe, Abkürzungen und Formeln anzuwenden.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit sind die Werte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung zu berücksichtigen, welche auch bei der Vergütung nach dem EEG Anwendung finden.
- Bei Erzeugungsanlagen in der Veräußerungsform Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber die abrechnungsrelevanten 15-Minuten Wirkleistungsmessdaten für die Erzeugungsanlage vom Direktvermarktungsunternehmen, dem die Main-Donau Netzgesellschaft diese Daten jeweils am Folgetag im Rahmen der standardisierten Marktprozesse zur Verfügung stellt.
- Darüber hinaus erhält der von einer Einspeisemanagement-Maßnahme betroffene Anlagenbetreiber die abrechnungsrelevanten 15-Minuten Wirkleistungsmessdaten für die betroffene Erzeugungsanlage auf Anforderung über Ihren Netzkundenmanager der Main-Donau Netzgesellschaft unter Angabe des Regelungszeitraums, der Zählpunktbezeichnung und der Kundennummer, welche auf der Einspeiseabrechnung zu finden sind.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit mithilfe des Spitzabrechnungsverfahrens für Windenergieanlagen ist der Korrekturfaktor zu ermitteln und anzuwenden. Dieser ist mithilfe der Leistungswerte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung und der theoretischen 15-Minuten Leistungsmittelwerte der betroffenen Windenergieanlagen vor der Einspeisemanagement-Maßnahme zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich die Werte der letzten vollständig gemessenen Zeitintervalle (60 Minuten) unmittelbar vor der Einspeisemanagement-Maßnahme zu betrachten. Der Korrekturfaktor ist für die jeweilige Erzeugungsanlage für jede Einspeisemanagement-Maßnahme neu zu ermitteln und anzuwenden.
- Erfolgte der Abregelungsbefehl durch den Netzbetreiber zu einem Zeitpunkt geringer Einspeiseleistung, so ist der Korrektur- bzw. Qualitätsfaktor zu einem geeigneten Vergleichszeitraum ohne Einfluss der Abregelung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang als sachgerecht erscheint die Berücksichtigung des letzten vollständig gemessenen Zeitintervalls (60 Minuten) mit einer durchgehenden Einspeiseleistung (abrechnungsrelevante Messeinrichtung) von mindestens 30% der installierten Leistung.
- Für die Berechnung der Ausfallarbeit mithilfe des Spitzabrechnungsverfahrens für Photovoltaikanlagen ist entsprechend der Qualitätsfaktor zu ermitteln und anzuwenden.
- Werden mehrere Erzeugungseinheiten über eine gemeinsame abrechnungsrelevante Messeinrichtung erfasst, so sind die Leistungswerte und Strommengen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge, bzw. der installierten Leistung zuzuordnen.
- Anlagenseitig unterhalb der Regelungsvorgabe des Netzbetreibers durchgeführte Leistungsreduzierungen sind auf Basis der Vorgaben des EEG sowie des BNetzA-Leitfadens nicht entschädigungsberechtigt. Wird die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsreduzierung durch die EEG-Anlage nicht in vollem Umfang umgesetzt, so ergibt sich die entschädigungsberechtigte Leistung

aus der Differenz der tatsächlichen Einspeiseleistung (abrechnungsrelevante Messeinrichtung) und der ermittelten Soll-Leistung.

- Entsprechend § 12 Abs. 1 EEG 2012 / § 15 Abs. 1 EEG 2014 und 2017 sind lediglich 95% der entgangenen Einnahmen zu entschädigen, wenn die betroffene Erzeugungsanlage ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurde. Übersteigen die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1% der Jahreseinnahmen, sind ab diesem Zeitpunkt zu 100% zu entschädigen. Bei der unterjährigen Entschädigung werden zunächst grundsätzlich nur 95% der entgangenen Einnahmen erstattet. Falls der Ertragsausfall in einem Jahr 1% der Jahreseinnahmen übersteigt, ist dies zu Beginn des Folgejahres durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen und dem Netzbetreiber in Rechnung zu stellen.
- Bei der Berechnung der Entschädigungsforderung ist die Verringerung der Zahlungsansprüche bei negativen Preisen nach § 51 EEG und § 7 Abs. 7 KWKG zu berücksichtigen, soweit für die jeweiligen Erzeugungsanlagen diese Regelungen zutreffen.
- Werden Erzeugungsanlagen aus anderen Gründen als der Einspeisemanagement-Maßnahme in der Leistung reduziert oder abgeschaltet, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## Rechnungstellung

Zur Auszahlung der Entschädigung benötigt die Main-Donau Netzgesellschaft eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Da es sich um Entschädigungsleistungen handelt, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist der Rechnungsbetrag umsatzsteuerfrei auszuweisen.

Die Daten der Ermittlung der Ausfallarbeit und der Entschädigung sind vorab vollständig in elektronischer Form an Ihren Netzkundenmanager zu senden. Nach positiver Prüfung der Entschädigungsberechnung ist die Rechnung zu senden an:

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH  
Zentraler Rechnungseingang  
Am Plärrer 43  
90429 Nürnberg

Auf der Rechnung sind unter anderem aufzuführen:

- Angaben zur Identifikation der Erzeugungsanlage/n (Zählpunkt, EEG-Anlagenschlüssel)
- Angaben zur Einspeisemanagement-Maßnahme (Zeitpunkte, Regelstufen)
- Berechnungsverfahren der Ausfallarbeit (Pauschal- oder Spitzabrechnung)
- Umfang der Ausfallarbeit (kWh) und der entgangenen Einnahmen (Euro)
- Umfang zusätzlicher bzw. ersparter Aufwendungen (Euro)
- Berücksichtigung der 95%-Regel (wenn Inbetriebnahme ab 01.01.2012)
- Höhe des EEG-Zahlungsanspruchs zum Zeitpunkt der Maßnahme (ct/kWh)

## Vorbehalt

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen gemäß EEG bzw. KWKG vorliegen. Die Main-Donau Netzgesellschaft behält sich vor, die Höhe der Entschädigungszahlung durch einen unabhängigen fachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen. Sofern die Angaben zur Ermittlung der Ausfallarbeit oder der Entschädigung unzutreffend sind, behält sich die Main-Donau Netzgesellschaft die rechtliche Prüfung und die verzinsliche Rückforderung gezahlter Entschädigungen vor. Die Main-Donau Netzgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen und Ergänzungen aufgrund neuer Erkenntnisse vorzunehmen, wenn dies erforderlich sein sollte.

Weitere Hintergrundinformationen zum Thema Regelung von Erzeugungsanlagen finden sie [hier](#).

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns unter 0800 271 5000 einfach an oder Sie schicken uns eine Mail an [kundenservice@main-donau-netz.de](mailto:kundenservice@main-donau-netz.de).

Wir sind gerne für Sie da.